

Goldschmidt-Jacobson Stiftung

Richtlinien zu Forschungsprojekte: “Bed to Bench for Top Clinicians” & “Bed to Bench for Top Women Clinicians” & “Bed to Bench for Rising Top Clinicians”

§ 1 Zweck

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erhält Mittel aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung, aus welcher ausgewählte Forschungsprojekte von fortgeschrittenen Kliniker*innen in Fachgebieten mit Bezug zur Inneren Medizin der Medizinischen Fakultät der Universität Basel finanziert werden. Die Beitragsempfänger müssen an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder am Kantonsspital Baselland angestellt sein.

Gesuche um finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Kliniker*innen aus allen Fachgebieten mit Bezug zur Inneren Medizin einreichen, die bei Abschluss ihres eidgenössischen Weiterbildungstitels nach Auslandsaufenthalt 50 % ihrer Zeit für ein langfristiges, qualitativ hochstehendes Forschungsprojekt im Labor und/oder in der Klinik einsetzen wollen.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet der Stiftungsrat jeweils anlässlich der Genehmigung des Budgets.

§ 2 Voraussetzungen

Gesuche können Oberärzt*Innen mit Schweizer Staatsexamen oder fortgeschrittene Assistenzärzt*innen mit FMH und medizinischem Doktorat (MD / MD-PhD) oder Ausländer*innen mit Äquivalenz des Schweizer Staatsexamens nach mindestens 2-jähriger Anstellungszeit an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder Baselland einreichen.

§ 3 Förderungsdauer

Die Dauer der Projektfinanzierung kann höchstens 3 Jahre bei 50% Forschungs-Tätigkeit betragen.

§ 4 Förderungsmöglichkeiten

Die Zusprache von Beiträgen erfolgt nach dem Konkurrenzprinzip. Es werden zukunftsweisende Projekte zur **Förderung von exzellenten Nachwuchskräften** unterstützt.

§ 5 Folgende Kriterien werden für die Zusprache berücksichtigt:

- Forschungs-Erfahrung von mindestens 1 Jahr zu 100% oder 50% über zwei Jahre
- Akademische Karriere in Planung
- Erfolgreiches Einwerben von Drittmitteln aus öffentlichen Quellen
- Eigenständiges klinisch-experimentelles Forschungsprojekt
- Ausland-Erfahrung in Universitäts-Klinik/ -Institut von mindestens 1 Jahr
- Publikationsleistungen (Erst-/Letztautorenschaft) und andere Leistungen (z.B. Preise, Patente, Zusammenarbeiten) pro akademischem Jahr

Die von der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zugesprochenen Mittel für Nachwuchskräfte dienen ausschliesslich der wissenschaftlichen Qualifikation, d.h. der erfolgreichen Durchführung des Forschungsprojektes. Eine allfällige Einbindung in Aufgaben der Institution (Lehre, Klinik) über 50% soll nur in Ausnahmefällen begründet und im Hinblick auf die akademische Weiterqualifikation möglich sein. Die Gesamtarbeitszeit muss mindestens 80% betragen. Bei gleichzeitiger Zusprache einer Personenförderung durch eine andere Forschungs-Institution (z.B. SNF und ERC Personen Grants), verfällt das

Goldschmidt-Jacobson Stiftung-Stipendium ohne weiteres bzw. muss rückerstattet werden. Bei Weggang eines Forschers/einer Forscherin an eine andere Forschungsinstitution als die Universität Basel im ersten Jahr nach Zusprache eines regulären Goldschmidt-Jacobson-Grants, verfällt die Zahlung ohne weiteres. Ab dem zweiten Jahr werden die Zahlungen weiterhin zugunsten des Forschers/der Forscherin geleistet, vorausgesetzt die Affiliation zur Universität Basel bleibt für die gesamte Laufzeit des Grants bestehen. In diesem Fall ist die Universität Basel die Zahlungsadresse und zahlt die Gelder an die jeweilige andere Rechnungstellung aus. Publikationen und Vorträge sind unter dem Label der Universität Basel anzugeben.

§ 6 Zusprache

Die Zusprachen von Beiträgen erfolgt nach dem Konkurrenzprinzip, wobei jährlich ein Forschungsprojekt der Kategorie „Bed to Bench for Top Clinicians“ und in jedem ungeraden Kalenderjahr ein zusätzliches Forschungsprojekt aus der Kategorie „Bed to Bench for Top Women Clinicians“ unterstützt werden. Falls genügend Mittel vorhanden, können zusätzlich „Bed to Bench for Rising Top Clinicians“ zugesprochen werden. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt auf Grund der wissenschaftlichen Qualität des Projekts und des Curriculums der Kandidat*innen. Prozedere und Kriterien der Gesuchsevaluation werden in separaten Leitlinien definiert.

Über die Zusprachen der Mittel aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag der zuständigen Kommission der Universitätskliniken. Die Kommission besteht aus 5 Wissenschaftler*innen an den Universitätskliniken Basel und Kantonsspitaler. Die Kommission wird von der Fakultätsleitung bestimmt.

§ 7 Gesuchseinreichung

Gesuche für finanzielle Beiträge aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung können Oberärzt*innen mit Schweizer Staatsexamen und medizinischem Doktorat oder fortgeschrittene Assistenzärzte*innen mit FMH oder Ausländer*innen mit Äquivalenz des Schweizer Staatsexamens nach mindestens 2-jähriger Anstellungszeit an den Universitätskliniken Basel, am Kantonsspital Aarau oder am Kantonsspital Baselland einreichen.

Die Modalitäten der Gesuchseinreichung sind in einem separaten **Merkblatt** aufgeführt.

§ 8 Bericht-Erstattung, Verwaltung des zugesprochenen Geldes in den Universitäts-kliniken und Reporting.

Die Gesuche sind an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende der zuständigen Kommission an den Universitätskliniken Basel zu richten. Vorgehen und Formalitäten der Gesuchseinreichung regeln die separate Ausschreibung und das Merkblatt.

Die von der Goldschmidt-Jacobson Stiftung zugesprochenen Mittel werden durch die Stiftung direkt verwaltet.

Die Projektleiter erstatten der zuständigen Kommission an den Universitätskliniken am Ende jedes Jahres Bericht über den Fortgang des finanzierten Forschungsprojektes. Sobald der positive Bescheid von Seiten der Kommission vorliegt, wird der Stiftungsrat die nächste Jahrestanche freigeben. Die finanzielle Unterstützung durch die Goldschmidt-Jacobson Stiftung muss in den Verdankungen der Publikationen erwähnt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Beitrages aus der Goldschmidt-Jacobson Stiftung.

Werden Beiträge zweckwidrig verwendet oder wurden sie treuwidrig erwirkt (durch unwahre

Angaben bzw. Verheimlichung von Tatsachen), so sind sie zurückzuerstatten.
Gegebenenfalls kann dies den Ausschluss für weitere Anträge bei der Goldschmidt-
Jacobson Stiftung zur Folge haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.